

49. 1. In welchem Umfang findet § 139 BGB. auf General-  
versammlungs-Beschlüsse einer Genossenschaft Anwendung?
2. Ist ein gegen § 50 des Genossenschaftsgesetzes verstoßender  
Beschluß unheilbar nichtig und welchen Einfluß hat eine solche  
Nichtigkeit auf die Rechtswirksamkeit der gemäß § 7 Nr. 2 daselbst  
getroffenen Satzungs-Bestimmungen?

**3. Unter welchen Voraussetzungen wird die Rechtswirksamkeit eines äußerlich selbständigen Generalversammlungs-Beschlusses durch die Wichtigkeit eines früheren, mit ihm zusammenhängenden Beschlusses der Generalversammlung beeinflusst?**

GenG. § 7 Nr. 2, §§ 50, 51. BGB. § 139.

II. Zivilsenat. Urf. v. 18. Oktober 1927 i. S. W.-Genossenschaft m. b. H. (Kl.) w. S. u. Gen. (Bekl.). II 74/27.

I. Landgerichtüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagten sind Genossen der am 24. Oktober 1923 gegründeten klagenden Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Der § 26 der Satzung lautete ursprünglich:

„1. Der Betrag, bis zu welchem die Genossen sich an Einlagen beteiligen müssen, der Geschäftsanteil, wird auf eine Milliarde Mark festgesetzt.

2. Jeder Genosse ist verpflichtet, den Geschäftsanteil sofort einzuzahlen.

3. Die Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig. Ein Geschäftsanteil muß erworben werden: für jede angefangenen 50 Morgen landwirtschaftlich benutzter Fläche.

4. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, beträgt 100.“

Ein Generalversammlungs-Beschluß vom 1. März 1924 änderte den § 26 dahin ab, daß in Abs. 1 der Geschäftsanteil „auf 20 Mt.“ festgesetzt wurde und der Abs. 2 folgende Fassung erhielt:

„Jeder Genosse ist verpflichtet, den Geschäftsanteil zur Hälfte sofort einzuzahlen. Der Rest darf nur mit Genehmigung des Vorstands und des Aufsichtsrats seitens der Geschäftsführung eingezogen werden.“

Diesem Abs. 2 gab ein Beschluß der Generalversammlung vom 15. September 1924 folgenden Wortlaut: „Jeder Genosse ist verpflichtet, den Geschäftsanteil sofort nach Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen.“ Gleichzeitig wurde Abs. 3 Satz 2 dahin abgeändert, daß für jede angefangenen 10 Morgen landwirtschaftlich

benutzter Fläche ein Geschäftsanteil erworben werden müsse, und im Abs. 4 die Höchstzahl der Geschäftsanteile auf 500 erhöht.

Endlich erhöhte ein Beschluß der Generalversammlung vom 24. August 1925 den einzelnen Geschäftsanteil (Abs. 1 des § 26) auf 100 R.M.

Die Abänderungsbeschlüsse sind im Genossenschaftsregister eingetragen. Eine Anfechtung im Wege der Klage hat nicht stattgefunden; jedoch haben einzelne Genossen beim Registergericht ihre Löscherung von Amts wegen angeregt, auch hat das Landgericht Müneburg am 6. Juli 1926 auf Beschwerde gegen die Ablehnung dieser Anregung die Löscherung des den Abs. 2 abändernden Beschlusses vom 15. September 1924 angeordnet, im übrigen aber die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Genossenschaft hat gegen die einzelnen Genossen Klage erhoben und verlangt von ihnen entsprechend der Größe der von ihnen genutzten landwirtschaftlichen Flächen die Abgabe von unbedingten Erklärungen auf Zeichnung weiterer Geschäftsanteile gemäß der jetzt geltenden Fassung des § 26. Die Beklagten haben ihre Verpflichtung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile überhaupt bestritten, da die Beschlüsse vom 1. März und 15. September 1924 gegen § 7 Nr. 2 und § 50 GenG. verstießen und deshalb ihrem ganzen Umfang nach nichtig seien. Außerdem machten sie geltend, der Beschluß vom 24. August 1925 sei auch deshalb nichtig, weil er nicht mit der erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit gefaßt sei. Die Klägerin bestreitet die behauptete Nichtigkeit der Beschlüsse, da diese nicht gegen zwingende Vorschriften verstießen; jedenfalls könne die Nichtigkeit jetzt nicht im Wege der Einrede geltend gemacht werden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat zwar den § 26 der Satzung der klagenden Genossenschaft in seiner ursprünglichen Fassung als gültig angesehen, aber die Abänderungen durch die Beschlüsse vom 1. März und 15. September 1924 und vom 24. August 1925 wegen Verstößes gegen zwingende Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes für nichtig erachtet und demgemäß die auf sie gegründeten Ansprüche auf Zeichnung weiterer Geschäftsanteile abgewiesen. Das Gericht geht davon

aus, daß die einzelnen Bestimmungen des § 26 über die Höhe der Geschäftsanteile, den Zeitpunkt der Einzahlung, die Mindestanzahl von Geschäftsanteilen, welche die einzelnen Genossen nach Maßgabe der von ihnen beruption Fläche erwerben müssen, sowie über die Höchstzahl der Geschäftsanteile eng miteinander zusammenhängen, sodaß die Ungültigkeit einer dieser Bestimmungen die Ungültigkeit der anderen nach sich ziehe.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil die sachungsmäßige Verpflichtung der Genossen zum Erwerb einer Mehrheit von Geschäftsanteilen für zulässig hält (RGZ. Bd. 62 S. 303, Bd. 73 S. 403, Bd. 117 S. 116) und weiter annimmt, daß sich die Beklagten auf eine etwaige unheilbare Nichtigkeit der Abänderungsbeschlüsse auch einredeweise berufen können. Insoweit sind in der Revisionsinstanz auch keine Angriffe mehr erhoben worden. Den Vorinstanzen ist auch darin beizutreten, daß die verschiedenen im § 26 enthaltenen Bestimmungen über Höhe, Mindestzahl und Höchstzahl der von den einzelnen Genossen zu erwerbenden Geschäftsanteile und über den Zeitpunkt der Einzahlungen eng miteinander zusammenhängen und daß daher die Nichtigkeit einer der Abänderungen die Nichtigkeit auch der übrigen zur Folge haben kann. Weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht nimmt zur Begründung seines Standpunkts ausdrücklich auf den § 139 BGB. Bezug (der bei einem einheitlichen Rechtsgeschäft auch bei Nichtigkeit nur eines Teils das ganze Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre); beide Gerichte haben aber ersichtlich diese Vorschrift im Auge. Der Anwendung des § 139 BGB. auf Beschlüsse der Generalversammlung einer Genossenschaft stehen jedenfalls insoweit keine Bedenken entgegen, als diese Beschlüsse rechtsgeschäftliche Erklärungen darstellen. Das trifft hier zu, da es sich um Beschlüsse auf Abänderung der Satzung handelt; darin ist eine rechtsgeschäftliche Willensäußerung der Generalversammlung als eines Organs der Genossenschaft zu erblicken. Die Anwendung der Rechtsregel des § 139 BGB. kommt übrigens nur bei den ersten beiden Abänderungsbeschlüssen vom 1. März 1924 und vom 15. September 1924 in Betracht. Beim Beschluß vom 24. August 1925 fragt es sich, ob und wie weit er trotz seiner Selbständigkeit durch eine etwaige Nichtigkeit der vorausgegangenen Beschlüsse in seiner Gültigkeit beeinflusst ist.

Die Abänderung von Abs. 2 des § 26 dahin, daß der Rest des zur Hälfte sofort einzuzahlenden Geschäftsanteils nur mit Genehmigung des Vorstands und des Aufsichtsrats soll eingezogen werden dürfen, wird von den Vorinstanzen wegen Verstoßes gegen § 50 GenG. als nichtig angesehen, weil die Einforderung des Restes nur durch die Generalversammlung hätte beschlossen werden dürfen. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß § 50 GenG. nicht zu denjenigen Vorschriften des Gesetzes gehöre, bei denen die Satzung Abweichendes bestimmen dürfe (§ 18 GenG.). Die Festsetzung desjenigen Teiles des Geschäftsanteils, der satzungsgemäß nicht auf Grund des § 7 Nr. 2 GenG. nach Betrag und Zeit bestimmt ist, darf nur durch Beschlussfassung der Generalversammlung geschehen. Eine Übertragung der Festsetzung auf andere Organe der Genossenschaft ist ausgeschlossen und eine hiervon abweichende Satzungsbestimmung wäre schlechthin nichtig. Die Revision bezweifelt dies jetzt auch nicht mehr. Eine andere Frage ist, ob die Nichtigkeit dieses Teils des Beschlusses vom 1. März 1924 unter den vorliegenden Verhältnissen notwendig auch die Nichtigkeit der übrigen beschlossenen Abänderungen des § 26 zur Folge hat oder ob nicht die Ausnahme von der Regel des § 139 BGB. Platz greift, daß diese Abänderungen auch ohne den nichtigen Teil beschlossen worden wären. Bei Anwendung des § 139 BGB. ist zu prüfen, ob der die rechtsgeschäftliche Willenserklärung Abgebende auch dann noch dabei stehen geblieben wäre, wenn er die rechtliche Unverbindlichkeit eines Teils seiner Erklärung gekannt hätte. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erklärende (bei einem Vertrag die beiden Beteiligten) seine Entscheidung in vernünftiger Abwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse getroffen hätte, daß er insbesondere an der Nichtigkeit eines nur unwesentlichen Teils die Wirksamkeit des ganzen Geschäfts regelmäßig nicht hätte scheitern lassen.

Es ist also zu prüfen, ob die Generalversammlung in ihrer Mehrheit die Festsetzung des Geschäftsanteils auf 20 Mt.  $\mathcal{M}$  und die sofortige Einzahlung der Hälfte davon auch dann beschlossen hätte, wenn ihr bekannt gewesen wäre, daß die Bestimmung wegen der Einforderung des Restes rechtsunwirksam ist. Die Erwägungen des Berufungsgerichts werden der Sachlage nicht gerecht und lassen wesentliche Umstände außer acht, die für die Beantwortung

dieser Frage in Betracht kommen. Wenn lediglich die gegen § 50 GenG. verstößende Bestimmung (Einforderung des restlichen Geschäftsanteils nur mit Genehmigung von Vorstand und Aufsichtsrat) wegen Nichtigkeit wegfiel, so hätte das zur Folge, daß ohne weiteres die gesetzliche Regelung des § 50 (Festsetzung der Einforderung des Restes durch die Generalversammlung) an die Stelle treten würde. Das ist auch die jetzige Auffassung der Klägerin, während sie in den Vorinstanzen die vom Oberlandesgericht mit Recht zurückgewiesene Meinung vertreten hatte, es komme dann die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung in Betracht und es sei demgemäß der ganze Geschäftsanteil sofort einzuzahlen. blieb aber bei Wegfall der nichtigen Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 des § 26 die Einforderung des Restes der Entschliebung der Generalversammlung vorbehalten, so bedeutete das für den einzelnen Genossen einen wesentlich stärkeren Schutz gegen eine frühere Einforderung des Restes als die Abhängigkeit von der Genehmigung des Vorstands und Aufsichtsrats. Denn auf deren Entschliebung stand ihm kein unmittelbarer Einfluß zu, während er in der Generalversammlung durch Anträge und Abstimmung selbst auf die Beschlussfassung einwirken konnte. Schon deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Generalversammlung bei verständiger Würdigung der Interessen der Genossen die übrigen Änderungen des § 26 auch dann beschlossen hätte, wenn ihr die Unwirksamkeit des Abs. 2 Satz 2 bekannt gewesen wäre.

Unterstützend kommt aber noch folgendes in Betracht: Bei Festsetzung des Geschäftsanteils auf 20 RM handelte es sich nicht um eine reine Erhöhung, sondern um eine Neufestsetzung des Geschäftsanteils in Rentenmark, wie sie schon vor Erlassung der 2. Durchführungsvorordnung zur Goldbilanzverordnung vom 28. März 1924 durch die Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1243) zugelassen war; gleichzeitig erfolgte auch die Erhöhung der Haftsumme in Rentenmark. Eine derartige Umwandlung sollte nach § 5 dieser Durchführungsbestimmungen nicht als Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme gelten. Beschloß eine Genossenschaft eine solche Umwandlung in Rentenmark, so erübrigte sich die später durch §§ 47ffg. der 2. DurchfVo. zur GVBv. vorgeschriebene Umstellung. Bei dieser Bedeutung des übrigen Inhalts des Beschlusses

vom 1. März 1924 hätte die Mehrheit der Genossen sicher auch dann für die Annahme gestimmt, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß die weitere Bestimmung (über die Einforderung des Restes nur nach Genehmigung von Vorstand und Aufsichtsrat) nicht aufrecht erhalten werden konnte. Außerdem war die ganze Belastung auch der mit größeren Flächen beteiligten Genossen nicht sehr erheblich.

Hiernach ist anzunehmen, daß die Generalversammlung die Abänderung des § 26 der Satzung betreffend die Festsetzung des Geschäftsanteils in Rentenmark und die sofortige Einziehung der einen Hälfte auch ohne die nichtige Bestimmung im Abs. 2 Satz 2 beschlossen hätte. Die durch den Beschluß vom 1. März 1924 herbeigeführte Satzungsänderung bleibt also insoweit gültig; an Stelle der nichtigen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung des § 50 GenG.

Anders ist die Frage der Nichtigkeit des zweiten Abänderungsbeschlusses, vom 15. September 1924, zu entscheiden. Hier verstößt die weitere Abänderung des § 26 Abs. 2 der Satzung: „Jeder Genosse ist verpflichtet, den Geschäftsanteil sofort nach Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen“ nicht nur gegen § 50 GenG., sondern auch gegen § 7 Nr. 2 das., wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben. Eine Nachprüfung der Nichtigkeit dieser Entscheidung kann im gegenwärtigen Verfahren nicht mehr stattfinden, nachdem durch die im Verfahren nach § 147 FGG. ergangenen Beschlüsse des Landgerichts vom 4. Januar und 6. Juli 1926 die Nichtigkeit dieses Teils des Beschlusses festgestellt und seine Löschung angeordnet worden ist. Damit steht die Unwirksamkeit dieser Abänderung für alle Beteiligten bindend fest. Im gegenwärtigen Rechtsstreit kommt nur noch in Frage, ob die Nichtigkeit jenes Teils den ganzen Abänderungsbeschluß nichtig macht. Auch dabei handelt es sich um die Anwendung des § 139 BGB., also darum, wie weit bei einem einheitlichen Rechtsgeschäft die Nichtigkeit eines Teils die Wirksamkeit des ganzen Geschäfts beeinflusst. Das Oberlandesgericht hat die Nichtigkeit des zweiten Abänderungsbeschlusses nicht, wie die Revision meint, bloß deshalb angenommen, weil er mit dem ersten, von den Vorinstanzen für nichtig gehaltenen Beschluß vom 1. März 1924 im Zusammenhang stand.

Die Auffassung der beiden Vorderrichter, daß die Nichtigkeit der Abänderung des Abs. 2 des § 26 die Nichtigkeit des ganzen Beschlusses, auch wegen der Erhöhung der Verpflichtung der Genossen zur Zeichnung von Geschäftsanteilen zur Folge haben müsse, kann nicht als rechtsirrig bezeichnet werden. Es läßt sich nicht ohne weiteres sagen, der nichtige Teil sei im Rahmen des ganzen einheitlichen Beschlusses so unerheblich gewesen, daß die Mehrheit in der Generalversammlung bei verständiger Abwägung der Verhältnisse die Abänderungen auch ohne den nichtigen Teil angenommen haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß die Bestimmung über die Einforderung keine Wirkung äußern werde. Die Bestimmung wegen der Einforderung der Einzahlungen auf die weiteren Geschäftsanteile wurde, wie das Berufungsgericht annimmt, von den Genossen in dem Sinne verstanden, daß sie damit rechnen konnten, der Vorstand werde von der Ermächtigung nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Frist Gebrauch machen. Wurde diese Bestimmung hinfällig, so hatte das zur Folge, daß auf die Einforderungen wegen der vermehrt zu zeichnenden Geschäftsanteile die Bestimmungen des Beschlusses vom 1. März 1924 und des § 50 GenG. anzuwenden waren. Dann wäre von den Geschäftsanteilen, zu deren Zeichnung die Genossen mit größeren landwirtschaftlich benutzten Flächen durch den neuen Abs. 3 in erheblich gesteigertem Maße verpflichtet sein sollten, die Hälfte sofort einzuzahlen gewesen, während die Bestimmung über die Einforderung des Restes der Generalversammlung überlassen blieb. Schon die sofortige Einforderung der Hälfte des Geschäftsanteils konnte für Genossen mit größeren landwirtschaftlichen Flächen eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten und sie veranlassen, unter dieser Voraussetzung überhaupt gegen eine Erweiterung ihrer Pflicht zur Übernahme von Geschäftsanteilen zu stimmen. Das Zustandekommen des Beschlusses wäre also zweifelhaft geblieben. Der Fall liegt hier anders als beim Beschluß vom 1. März 1924, wo es sich um eine nur unerhebliche Belastung der einzelnen Mitglieder handelte, wo die Festsetzung des Geschäftsanteils auf 20 Rentenmark als Umstellungsmaßnahme durch die Veränderung der Währungsverhältnisse geboten und wo die an Stelle der nichtigen Bestimmung tretende gesetzliche Vorschrift des § 50 GenG. den Genossen günstiger war. Hier kann



nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Genossen mit der erforderlichen Mehrheit für die Erhöhung ihrer Zeichnungspflicht gestimmt hätten, wenn die nichtige Bestimmung des Abs. 2 des § 26 der Satzung wegfiel, die von ihnen im Sinne einer Befristung der Einzahlungspflicht aufgefaßt wurde. Es verbleibt also für den Beschluß vom 15. September 1924 bei der Anwendung der Regel des § 139 BGB.; er ist im ganzen als nichtig anzusehen, so daß eine höhere Zeichnungspflicht der Genossen nicht besteht.

Die Nichtigkeit des äußerlich selbständigen Beschlusses vom 24. August 1925 über die Erhöhung des Geschäftsanteils von 20 *Rt.M.* auf 100 *Rt.M.* wird vom Berufungsgericht darauf gestützt, daß er mit den nichtigen Beschlüssen vom 1. März und 15. September 1924 aufs engste verknüpft sei, durch welche die Einzahlung der Geschäftsanteile und deren Höchst- und Mindestanzahl bestimmt werden sollte. Hier kommt, wie bereits hervorgehoben, die Anwendung des § 139 BGB. nicht in Betracht; die Nichtigkeit dieses Beschlusses könnte vielmehr nur darauf gestützt werden, daß der spätere Beschluß innerlich mit dem früheren zusammenhängt. Ein derartiger innerer, sachlicher Zusammenhang liegt nicht nur dann vor, wenn der spätere Beschluß ausdrücklich auf den früheren Bezug nimmt, sondern kann sich auch aus dem Inhalt des zweiten Beschlusses ergeben. Er wird besonders dann vorhanden sein, wenn der spätere Beschluß sich als eine Abänderung, Ergänzung oder Ausführung des früheren darstellt. Dann fehlt bei Nichtigkeit des früheren Beschlusses eine notwendige Voraussetzung für den späteren, so daß auch er ohne weiteres unwirksam ist. Diese Voraussetzungen würden für das Verhältnis des Beschlusses vom 24. August 1925 zu dem vom 1. März 1924 zutreffen, wenn der letztere wirklich nichtig wäre; denn der spätere Beschluß enthält eine unmittelbare Abänderung des früheren hinsichtlich der Höhe der einzelnen Geschäftsanteile. Anders stellt sich das Verhältnis zum zweiten Abänderungsbeschluß (vom 15. September 1924). Er betraf nicht die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils, sondern regelte die Art seiner Einforderung und erhöhte die Zeichnungspflicht. Der spätere Beschluß konnte auch Bestand haben, wenn die Bestimmungen des früheren (vom 15. September 1924) wegen Nichtigkeit keine rechtliche Wirkung äußerten. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sich die Mehrheit der Genossen nicht

zu einer Erhöhung des Geschäftsanteils entschlossen hätte, wenn ihr bekannt gewesen wäre, daß die durch den Beschluß vom 15. September 1924 angeordneten Abänderungen nicht zum Zuge kämen. Denn dann fiel für die Genossen mit größeren Flächen auch die erhöhte Verpflichtung zur Zeichnung von Geschäftsanteilen fort und es bestand fortan nur noch die Verpflichtung, für die ursprünglichen Geschäftsanteile die Hälfte der durch die Erhöhung bedingten Leistungen sofort zu zahlen, während wegen der anderen Hälfte die Entschliebung der Generalversammlung vorbehalten blieb. Im Ergebnis bedeutete also der Wegfall des Beschlusses vom 15. September 1924 eine Minderung der Verpflichtungen der Genossen, und es läßt sich deshalb nicht sagen, daß die Abstimmung in der Generalversammlung vom 24. August 1925 bei Kenntnis der Richtigkeit anders ausgefallen wäre.

Demgemäß muß für die Bestimmung des Umfangs der Zeichnungspflicht der Beklagten von der Gültigkeit der Beschlüsse vom 1. März 1924 und vom 24. August 1925 im bezeichneten Umfang ausgegangen und geprüft werden, wie weit den von der Klägerin in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsanträgen stattzugeben ist. . . .